

**SCHWEIZER PRESSERAT  
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE  
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:

Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher

Postfach/Case 201

3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18

E-Mail: [info@presserat.ch](mailto:info@presserat.ch) / Website: <http://www.presserat.ch>

**Sperrfristen / Interviews  
(Kunsthhaus Zürich c. «SonntagsZeitung»)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 56/2012  
vom 12. September 2012**

**I. Sachverhalt**

**A.** Unter dem Titel «Ein Riesengeschenk fürs Kunsthhaus Zürich» und dem Untertitel «Der Privatsammler Hubert Looser schenkt Zürich seine herausragende Sammlung zeitgenössischer Kunst» berichtete Ewa Hess am 22. April 2012 über eine «Sensation». Looser stelle dem Kunsthhaus Zürich seine herausragende Sammlung zeitgenössischer Kunst in Dauerleihgabe zur Verfügung. Das Kunsthhaus komme damit ein halbes Jahr vor der Abstimmung über seinen Erweiterungsbau zu einem weiteren Argument. Die Kooperation mit dem Sammler finde zudem zu für das Kunsthhaus äusserst angenehmen Bedingungen statt. Der Sammler mache in seiner Dauerleihgabe wenig Auflagen. Bestandteil des Artikels ist ein Interview mit dem Sammler, «kurz vor der Vernissage der Sammlungspräsentation im Kunstforum Wien». Angekündigt ist der Bericht auf der Frontseite («Riesen-Geschenk für das Kunsthhaus Zürich») sowie auf der ersten Seite des Kultur-Bunds («Hubert Loser: Grossartiges Geschenk ans Kunsthhaus Zürich»).

**B.** Am 21. Mai 2012 beschwerte sich die Zürcher Kunstgesellschaft als Trägerin des Kunsthhauses Zürich beim Schweizer Presserat über die Veröffentlichung des obengenannten Artikels, mit dem die «SonntagsZeitung» die Richtlinien 4.4 (Sperrfristen) und 4.5 (Interview) zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzt habe.

Die «SonntagsZeitung» habe mit ihrer Publikation die auf den 25. April 2012 festgelegte und schriftlich wie mündlich vor Zeugen vereinbarte Sperrfrist über den Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen der Fondation Looser und dem Kunsthhaus Zürich gebrochen. Das Kunsthhaus habe mit Hubert Looser vereinbart, dass dieser die Neuigkeit persönlich an einer Pressekonferenz in Wien bekannt gebe und dass vorab die Vorstände der Zürcher Kunstgesellschaft und des Wiener Kunstforums informiert würden.

Die «SonntagsZeitung» habe zudem entgegen den getroffenen Vereinbarungen das Interview mit Hubert Looser ohne vorgängige Autorisierung veröffentlicht.

In einem Nebenpunkt beanstandet die Beschwerdeführerin, die Bezeichnung der Dauerleihgabe als «Geschenk» im Titel des «SonntagsZeitung»-Artikels sei sachlich falsch.

C. Am 6. Juni 2012 wies die durch den Rechtsdienst der Tamedia AG vertretene Redaktion der «SonntagsZeitung» die Beschwerde in allen Punkten zurück.

Sie sei nicht an eine Sperrfrist gebunden gewesen. Der Sammler habe Ewa Hess am Telefon spontan ins Bild gesetzt. Die Sperrfrist sei erst nachträglich vom Pressesprecher des Kunsthauses eingebracht worden. Die Journalistin habe mehrmals darauf hingewiesen, dass für die Sonntagspresse eine Berichterstattung nach der Tagespresse keinen Sinn mache. Zudem hätten sich die Rahmenbedingungen insofern geändert, als die «NZZ am Sonntag» ihren ursprünglich für den 29. April 2012 vorgesehenen Bericht über Hubert Looser («Die Energie eines Künstlers spüren»), kurzfristig um eine Woche, auf den 22. April 2012, vorgezogen habe.

Es treffe zu, dass Ewa Hess das Interview nicht zum Gegenlesen unterbreitet habe. Hubert Looser habe aber auf eine Autorisierung verzichtet und habe im Nachhinein seine Zufriedenheit mit dem Resultat kundgetan. Zudem sei auch nicht abweichend vom Normalfall vereinbart worden, das Interview dem Pressesprecher anstatt dem Interviewten zum Gegenlesen zu unterbreiten.

In Bezug auf die kritisierte Verwendung des Worts «Geschenk» wendet die Beschwerdegegnerin schliesslich ein, «die Kulturberichterstattung in der «SonntagsZeitung» sei kein Skript für ein juristisches Seminar». Umgangssprachlich sei es möglich, eine Dauerleihgabe als «Geschenk» zu bezeichnen.

D. Der Presserat wies die Beschwerde der 3. Kammer zu, der Max Trossmann als Präsident, Marianne Biber, Jan Grüebler, Peter Liatowitsch, Markus Locher und Franca Siegfried angehören. Matthias Halbeis, Nachrichtenchef der «SonntagsZeitung», trat von sich aus in den Ausstand.

E. Die 3. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 12. September 2012 sowie auf dem Korrespondenzweg.

## **II. Erwägungen**

1. a) Die Richtlinie 4.4 zur «Erklärung» (Sperrfristen) hält fest: «Wenn eine Information oder ein Dokument mit einer gerechtfertigten Sperrfrist (u.a. bei Beeinträchtigung wichtiger Interessen bei einer verfrühten Publikation) einem oder mehreren Medien übergeben wird, ist diese Sperrfrist zu respektieren (...) Hält eine Redaktion eine Sperrfrist nicht für gerechtfertigt, hat sie die Quelle über ihre Absicht, umgehend an die Öffentlichkeit zu gehen, zu informieren, damit die Quelle die übrigen Medien benachrichtigen kann.»

**b)** Vorliegend war die Sperrfrist von wenigen Tagen grundsätzlich gerechtfertigt, weil sie dazu diente, die Gremien beider Parteien vor der Publikation über die Vereinbarung zu informieren. War aber die «SonntagsZeitung» von vornherein nicht an die Sperrfrist gebunden, weil sie bereits über die wesentlichen Informationen verfügte, bevor der Pressesprecher des Kunsthauses die Sperrfrist nachträglich auferlegte? Zumindest durch die dem Presserat eingereichten Unterlagen ist diese Version nicht belegt. Dokumentiert ist hingegen, dass der Pressesprecher des Kunsthauses Zürich der Journalistin der «SonntagsZeitung» am 18. April 2012 zur Vorbereitung des Interviews mit Hubert Looser «Hintergrundinformationen zur Biografie des Dauerleihgebers und der Entwicklung seiner Sammlung» sandte und sie zudem bat: «Bitte beachten Sie die Sperrfrist bis 25. April.» Die Behauptung der «SonntagsZeitung», mehrmals darauf hingewiesen zu haben, dass eine Berichterstattung nach dem 25. April 2012 für sie keinen Sinn mehr mache, ist wiederum durch die Akten nicht belegt. Insbesondere die Reaktion von Ewa Hess auf die Ankündigung, wonach die «NZZ am Sonntag» ihren Artikel vorziehe (ohne zu erwähnen, dass die Kooperation zustande gekommen ist) deutet im Gegenteil eher darauf hin, dass sie ursprünglich bereit war, sich an die Sperrfrist zu halten: «Dann bringe ich es auch diese Woche. Ebenfalls mit Andeutungen». War die «SonntagsZeitung» hingegen deshalb nicht (mehr) an die Sperrfrist gebunden, weil sich aufgrund des Vorpreschens der «NZZ am Sonntag» die Rahmenbedingungen wesentlich geändert hatten?

Der Presserat kann letztlich beide Fragen offen lassen, weil die «SonntagsZeitung» die Richtlinie 4.4 jedenfalls aus einem anderen Grund verletzt hat: Ewa Hess wäre in beiden Fällen verpflichtet gewesen, das Kunsthaus umgehend darüber zu informieren, dass sie sich nicht oder nicht mehr an die Sperrfrist gebunden fühlte. Das Kunsthaus hätte so die Möglichkeit gehabt, die anderen Medien (und vor allem auch die internen Gremien der Vertragsparteien) vor der Publikation der «SonntagsZeitung» zu informieren. Durch das Unterlassen dieser Vorwarnung hat die Zeitung deshalb die Ziffer 4 der «Erklärung» verletzt.

**2. a)** Die Richtlinie 4.5 zur «Erklärung» hält fest: «Das Interview basiert auf einer Vereinbarung zwischen zwei Partnern, welche die dafür geltenden Regeln festlegen. (...) Im Normalfall müssen Interviews autorisiert werden.» Mit anderen Worten kann ein formelles Interview nur dann ohne Gegenlesen publiziert werden, wenn der Interviewte darauf verzichtet.

**b)** Genau dies behauptet die Beschwerdegegnerin. Hubert Looser habe auf die Autorisierung verzichtet und es sei auch nicht vereinbart worden, das Interview dem Pressesprecher des Kunsthauses zum Gegenlesen zu unterbreiten. Ein solch unzweideutiger Verzicht von Hubert Looser auf die Autorisierung des Interviews ist durch die dem Presserat eingereichten Unterlagen jedoch nicht belegt. Am 18. April 2012 schrieb Hubert Looser Ewa Hess per E-Mail, er habe sich gefreut, «dieses spontane Interview mit Ihnen zu machen. (...) Da ich abwesend sein werde, würde mich ein PDF ihres Interviews freuen.» Am 22. April 2012, nachmittags, beschwerte er sich bei der Journalistin über die vorzeitige Veröffentlichung der mit Sperrfrist belegten Information über die Kooperation mit dem Kunsthaus Zürich und wies zudem darauf hin, dass er den Pressesprecher des Kunsthauses gebeten habe, die Koordination und Kontrolle der Pressearbeit für ihn zu übernehmen. Schliesslich bedankte er sich am 12. Mai 2012 handschriftlich bei der Journalistin für das «treffende» Interview.

Ebenso wenig ist aber durch die Unterlagen direkt belegt, dass Hubert Looser und das Kunsthaus Zürich der «SonntagsZeitung» bereits vor dem 22. April klar kommuniziert haben, dass die Pressestelle des Kunsthauses die Pressearbeit für Looser im Zusammenhang mit dem umstrittenen Interview übernommen hatte. Für den Presserat sind die entsprechenden Indizien aber eindeutig: Der Pressesprecher des Kunsthauses bedankte sich am Mittwoch, 18. April 2012, am frühen Nachmittag – offenbar kurz nach dem Interview – bei Ewa Hess für das Gespräch, wies auf zusätzliche Quellen hin und schloss mit dem Satz: «Wir halten uns bereit, die Zitate am Freitag, 27. April, gegenzulesen und stehen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.» Die Journalistin antwortete darauf: «Vielen Dank für alles und liebe Grüsse (Ich halte sie auf dem Laufenden).» Und am Donnerstag, 19. April, abends, kündigte Ewa Hess an, sie werde ihren Artikel «auch diese Woche» bringen, wenn die «NZZ am Sonntag» ihren Bericht um eine Woche vorziehe. Darauf reagierte der Pressesprecher am nächsten Morgen, Freitag, 20. April, prompt: «Dann erwarten wir bis am Mittag den Artikel zum Gegenlesen.»

Selbst wenn die Journalistin tatsächlich davon ausging, Hubert Looser habe auf die Autorisierung verzichtet und die Aufforderungen des Pressesprechers seien damit gegenstandslos, wäre sie nach Treu und Glauben auch hier zumindest verpflichtet gewesen, das Kunsthaus auf ihren Standpunkt hinzuweisen. Mit ihrem Stillschweigen hat die «SonntagsZeitung» beim Pressesprecher des Kunsthauses das berechnete Vertrauen erweckt, sie werde diesem das Interview vor der Veröffentlichung zur Genehmigung unterbreiten. Und indem sie dieses berechnete Vertrauen enttäuschte, hat sie sich im Sinne von Ziffer 4 der «Erklärung» berufsethisch unlauter verhalten.

3. Nicht begründet ist die Beschwerde für den Presserat hingegen in Bezug auf die kritisierte Bezeichnung der Dauerleihgabe als «Geschenk». Umgangssprachlich ist diese Verkürzung im Titel ohne Weiteres zulässig, zumal der Lauftext die rechtlich korrekte Bezeichnung gleich im ersten Satz enthält.

### **III. Feststellungen**

1. Die Beschwerde wird in den Hauptpunkten gutgeheissen.

2. Die «SonntagsZeitung» hat mit der Veröffentlichung des Artikels «Ein Riesengeschenk fürs Kunsthaus Zürich» vom 22. April 2012 die Ziffer 4 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Sperrfristen; Interview) verletzt.